

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 41

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Winterthurerstrasse (Schätz genaunt), welcher den Eingang des Defilées von Nürensdorf deckt und eine vortheilhafte Besteckung des Vorterrains in allen Richtungen gestattet. Allerdings hat eine Aufstellung auf diesem, die Vertheidigung ungemein begünstigenden Punkte auch das Mifliche, welches alle Aufstellungen vor einem Defilée gemein haben: den schwierigen Rückzug.

Das Bataillon 63 (Toggenburger) stand in Reserve hinter dem Defilée vor dem Eingang des Dorfs Nürensdorf.

Die Dragoner-Schwadron, deren Aufgabe mit Entdeckung des Feindes gelöst war, und die im Centrum der Vertheidigungsstellung der Terrain beschaffenheit wegen keine Verwendung finden konnte, war zur Deckung der linken Flanke nach Baltensweil entsendet worden.

Für den Fall, daß die Stellung unhaltbar werden sollte, hatte Oberstlt. Gessner für die Infanterie und Artillerie eine neue hinter dem Dorf Nürensdorf in Aussicht genommen.

Die Infanterie stand einstweilen hinter den Höhen gedeckt und beobachtete blos durch einzelne Posten und Offiziere das Vorterrain.

Die Batterie befand sich in ihrer Stellung, sie war abgeprobt und erwartete den Augenblick, wo in der Ferne ein des Schießens werthes Ziel auftauchen würde.

Bisher hatten sich nur einzelne Infanterie- und Cavallerie-Patrouillen gezeigt; jetzt wurde eine Colonnenspitze sichtbar und gleich darauf fuhr eine feindliche Artillerie-Abtheilung in Batterie auf.

Es war 9 Uhr als die Artillerie des Vertheidigers das Feuer gegen diese eröffnete. Bald wurde dasselbe lebhaft von der feindlichen erwiedert.

Die Infanterie des Vertheidigers besetzte, als die feindliche Infanterie ihr Vorrücken begann, mit einer Feuerlinie, die nach und nach verstärkt wurde, den vor ihr liegenden Höhenzug.

Doch bevor wir weiter gehen, müssen wir auf das, was beim Angreifer geschah, einen Blick werfen.

Das 23. Regiment, die 17. Dragoner-Schwadron (Huber) an der Spitze war 6 Uhr früh von Zürich abmarschiert; um 8 Uhr vereinigte sich das Corps in Wallisellen mit der Artillerie unter Major Häuser (der Batterie 33 Bär und der combinirten Batterie Oberlieut. Bischoff); unaufgehalten wurde der Marsch gegen Bassersdorf fortgesetzt und dabei folgende Marschordnung eingehalten:

Avantgarde-Commandant war Major Wüst; dieselbe bestand aus der Dragoner-Schwadron Nr. 17 (Oberst. Huber), dem Infan.-Bataillon Nr. 68 und der combinirten 8 cm Batterie (Bischoff).

Das Gros bestand aus dem Bataillon 67 (Locher), der 10 cm Batterie 33 (Bär) und dem Bataillon 69 (Knülli).

Das Südcorps war commandirt von Oberstlt. Zürer.

Es war 9 Uhr als die Vorhut sich der Stellung von Bassersdorf auf Schußweite genähert hatte und von der Artillerie des Ostcorps die ersten Schüsse erhielt; die Batterie der Avantgarde wurde

jetzt vorgezogen, daß Feuer der feindlichen Artillerie zu erwiedern und die Entwicklung der Colonne zu decken.

Oberstlt. Zürer, der sich überzeugte, daß seine leichte Batterie der feindlichen schweren, welche überdies eine dominirende Stellung inne hatte, nicht gewachsen sei, zog die Batterie des Gros vor und ließ sie sich links neben der bereits engagirten in Batterie setzen. Der Feind verdoppelte zwar die Fertigkeit seines Feuers, doch bald war Batterie 33 aufgesfahren; nun ertönte der anhaltende Donner einer lebhaften Kanonade durch das Thal.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Divisionsbefehl Nr. 8.

Als Nachtrag zum Divisionsbefehl Nr. 7, Art. E, Mutationen und Ernennungen in den Stäben betreffend, werden nachfolgende Ernennungen und Mutationen den Truppen, welche am Zusammengzug Theil nehmen, zur Kenntnis gebracht:

1. Herr Obersleutnant Sack, Commandant des 7. Infanterie-Regiments in Colombier, ist mit dem provisorischen Commando der 4. Infanterie-Brigade betraut; das 7. Regiment wird provisorisch durch den ältesten Bataillonscommandanten desselben, Herrn Major Agassiz in St. Imier, commandirt.

2. Herr Arnold Bovy, Schützenoberleutnant in Genf, ist zum Hauptmann befördert und gleichzeitig zum Adjutant des Schützenbataillons Nr. 2 ernannt worden.

3. Herr Obersleutnant Theophil van Muyden in Lausanne ist als II. Adjutant zur II. Artillerie-Brigade abcommandirt worden.

4. Herr Hauptmann Emil Golomb in Lausanne wird zum Adjutanten des Divisionsingenieurs ernannt in Erzung des diepenstriten Oberleutnants Eduard Van Muyden. Herr Lieutenant Nämä ist zum Lieutenant im 5. Pionierregiment ernannt worden.

5. Herr Hauptmann Favre in Montreux, Adjunkt des Divisionskriegscommisärs, ist zum Major befördert worden.

6. Herr Stabssekretär Eduard Junod ist dem Divisionsarzt attachirt worden in Vertretung des diepenstriten Herrn Oskar Dubuis.

7. Herr Schaffroth, Adjunkt der Kreisvoivodirektion Lausanne, ist zum Direktor der Telepost ernannt worden und wird am 15. September in Dienst treten.

8. Herr Schneuwly, Kanonius zu St. Niklaus in Freiburg, ist zum katholischen Feldprediger für den Gottesdienst vom 15. September in Grolley bestimmt.

Der reformirte Gottesdienst für die französisch sprechenden Soldaten wird durch Herrn Pastor James Cornu in St. Martin, für die deutsch sprechenden Soldaten durch Herrn Pfarrer Paul Epprecht in Murten abgehalten.

9. Herr Infanteriemajor Siegfried Spychler in Langenthal ist zum Feltcommisär und Schiedsrichter in allen Landabschätzungs- und Schadensermittlungstreitigkeiten, die in Folge der Manöver entstehen, bezeichnet. Herr Infanteriemajor Adolf Jordan in Meudon ist zu seinem Adjunkt und gleichzeitig zum zweiten Feltcommisär ernannt.

Als Feltcommisäre werden bezeichnet die Herren Buchsächer in Laupen, Kreiscommendant, für den Kanton Bern und Artilleriehauptmann Buman in Cormoran bei Freiburg für den Kanton Freiburg.

Bei diesem Anlaß wird in Erinnerung gebracht, daß mit Ausnahme von speziellen Fällen, durch die Bundeskasse für die durch Vorurteile verursachten Schaden keinerlei Entschädigung ausgerichtet wird.

Freiburg, den 2. September 1878.

Der Divisionär:
Ecomte.

Divisionsbefehl Nr. 9.

Feldpostdienst.

I. Vom 14. September ab wird ein Feldpostdienst eingerichtet; derselbe wird unter der Leitung des Hrn. Kreispostdirektionsadjunkten Schaffroth von Lausanne, welchem vier Gehilfen mit dem nötigen Material zur Verfügung gestellt sind, in nachstehender Weise arbeiten.

II. Der Postdienst, sein Personal und Material gehören, in allem was die Verwaltung anbetrifft, unter das Divisionskriegskommissariat.

III. Im Hauptquartier der Division befindet sich bis auf weiteren Befehl ein Feldpostbüro.

IV. Alle für die Truppen bestimmten Sendungen sind nach Freiburg zu instradiren, von wo aus das Hauptbüro sie an die verschiedenen Stäbe und Truppenkörper abgehen lassen wird.

V. Zu diesem Zwecke werden 50 Säcke angefertigt, d. h. zwei Säcke für jeden nachbenannten Stab oder Truppenkörper:

1) Divisionsstab, einschließlich der 2. Infanteriekompagnie, den Stab des 2. Dragonerregiments, den Stab der 2. Artilleriebrigade und des 2. Trainbataillons und die verschiedenen in nachbenannte Aufzählung nicht vorgesehenen Militärs:

2) Stab der 3. Infanteriebrigade, einschließlich der Stäbe der Infanterieregimenter 5 und 6.

3) Stab der 4. Infanteriebrigade, mit Einschluß der Stäbe der Infanterieregimenter 7 und 8.

4) Infanteriebataillon Nr. 13 (Freiburg).

5) " " 14 "

6) " " 15 "

7) " " 16 "

8) " " 17 "

9) " " 18 (Neuenburg).

10) " " 19 "

11) " " 20 "

12) " " 21 (Bern).

13) " " 22 "

14) " " 23 "

15) " " 24 "

16) Schützenbataillon " 2 (Gemisch).

17) Dragoner schwadron " 4 (Waadt).

18) " " 5 (Freiburg).

19) " " 6 "

20) Artillerie-Regiment " 1 mit den Stäben und Batterien

Nr. 7 und 8 (Waadt).

21) " " 2 mit den Stäben und Batterien

Nr. 9 und 10 (Freiburg und Neuenburg).

22) " " 3 mit den Stäben und Batterien

Nr. 11 und 12 (Neuenburg und Bern).

23) 2. Gendarmerie-Bataillon (Gemisch).

24) Feld-Lazareth " 2 bestehend aus den drei Ambulancen Nr. 6, 8, 9.

25) Verwaltungskompanie Nr. 2.

VI. Die Briefe und Gegenstände für die „feindlichen“ Corps werden dem Divisionsstab zugefandt.

VII. Die Briefe und Gegenstände für Militärs sollen durch ihre Familien und bürgerlichen Correspondenten nach Freiburg adressirt werden, mit möglichst vollständiger Angabe des Corps und gemäß den nachfolgenden durch die Civilpostverwaltung gegebenen Vorschriften:

„Mit Bezugnahme auf den nächstens stattfindenden Truppenzusammenzug und in Betracht ähnlicher, später vor kommender Fälle glauben wir es im Interesse des Publikums zu erachten, seine Aufmerksamkeit auf die folgenden Verfügungen zu lenken:

1. Es ist absolut nothwendig, daß wenn die regelmäßige Spedition und Ausheilung der an Militärs adressirten Sendungen befördert werden soll, die Adresse dieser Sendungen klar und vollständig sei, d. h., daß sie ausdrücklich Namen und Vorname des Empfängers, Grab oder militärische Functionen und das Corps, dem er zugehört, (Regiment, Bataillon, Compagnie &c.) enthalte.

2. Die Adresse der Pakete muß solld sein, so genügt es z. B. nicht, sie leicht auf das Gesäckstück aufzusiegeln oder zu kleben.

3. Die Postfreiheit für die den Militärs zu sendenden Poststücke gilt:

a. den Geldsendungen; diese Sendungen geschehen am leichtesten auf dem Wege der Dienstmandate, die den Groups vorzuzeigen sind (es ist unbedingt verboten, Gelder in Pakete mit Kleidungsstücken, Wäsche &c. zu verpacken, in diesem Falle übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortlichkeit);

b. für Briefe und gewöhnliche, d. h. nicht recommandierte Correspondenzen, sowie für Pakete ohne Wertdeclaration und unter 2 Kilogramm Gewicht.

Die recommandirten Correspondenzen und Pakete mit Wertdeclaration unterliegen der gewöhnlichen Poststeuer.

Die Postbeamten werden dafür Sorge tragen, daß diese Bekanntmachung beim Postschalter angeklebt wird, damit das Publikum Gelegenheit hat, davon Kenntniß zu nehmen.“

VIII. Die Vertheilung an die Stäbe und Truppenkörper, sowie an deren Unterabtheilungen gescheht durch die Vermittlung eines Offiziers oder Stabsschreiters, eines Quartermasters, eines zu diesem Zwecke bestimmten Offiziers oder Unteroffiziers, der die Post für die empfangenen Gegenstände quittiert.

Die Fouriere besorgen die Vertheilung an die Mannschaft.

IX. Jeder Militär oder zu diesem Zwecke aufgestellte Beamte, der ein Poststück abglebt, hat das Recht, über den Empfang eine Beschwerde zu verlangen.

Spezielle Instructionen werden noch ertheilt werden hinsichtlich der Formalitäten für die Rückbehaltung von Geldsendungen.

Freiburg, 7. Sept. 1878. Der Divisionär: Lecomte.

Bundesstadt. Sankt. Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Einrichtung der Eisenbahnwaggons zum Militärkranztransport erlassen, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

§ 1. Alle für schweizerische Bahnen neu zu erstellenden Personewagen III. Classe, sowie die Wagen, in welchen die Zahl der Sitzplätze III. Classe diejenige anderer Classen übersteigt, sollen so construit werden, daß im Falle des Bedarfs die Räume III. Classe ohne bauliche Veränderungen als Lazarethwagen eingerichtet werden können. Bei Hauptreparaturen des Kastens vorhandener Waggons III. Classe nach amerikanischem System sind die nachstehenden Einrichtungen ebenfalls anzubringen.

§ 2. Zu diesem Zwecke müssen die genannten Wagen folgende besondere Einrichtungen erhalten: 1) Sämmliche Thüren, sowie die Perrongeländer müssen ohne Schwierigkeit wenigstens 0,96 Meter weit geöffnet werden können. Die Thüren können gebrochen oder Doppelthüren sein. 2) In abgeschlossenen Waggons sind entweder die Zwischenwände ganz zum Wegnehmen einzurichten, oder dann die Thüren in der unter 1 angegebenen Weite zu erstellen. 3) Die Länge der einzelnen Abtheilungen III. Classe darf nicht unter 250 Centimeter betragen. 4) Gepäckneize über den Fenstern sind leicht abnehmbar zu machen.

§ 3. Für die Heizung sind nur solche Systeme zulässig, welche die Heizung mit kräftiger Luftheizung verbinden. Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme behält sich der Bundesrat den Entscheld vor.

§ 4. Die Herrichtung der Wagen oder Wagenabtheilungen III. Classe zum Kranztransport besteht: 1) In der Befestigung der Sitze und allfälligen hinderlichen Gepäckstücke, dem Definieren der Doppelthüren und Perrongeländer und der gehörigen Reinigung der Wagen. 2) In dem Anbringen von Vorrichtungen zur Lagerung und Krankenpflege. Die unter 1 genannten Vorlehrnen haben die Bahngesellschaften unentgeltlich zu besorgen. Die unter 2 genannten geschehen auf Rechnung des Bundes. Die Entschädigung für Benutzung des Materials geschieht gemäß Art. 24 des Eisenbahngesetzes vom 23. Christmonat 1872. Die beweglichen Einrichtungen selbst für den Kranztransport werden von Bundes wegen angeschafft.

§ 5. Das Nähere über die Einrichtung der Waggons zum Krankentransport wird durch eine besondere Ordonnanz festgestellt werden.

Bundesstadt. (Entscheidung über Benützung der Cavallerie-Pferde.) Von einer Kontonregierung ist beim Bundesrathe über das vom Militärdepartement erlassene Verbot der Verwendung der Cavalleriepferde bei Anlaß von Feuerausbrüchen Beschwerde geführt worden. Es wird beschlossen: 1) Die Verfügung des Departements wird bezüglich des Gebrauchs der Cavalleriepferde zum eigentlichen Spritzendienste aufrecht erhalten; 2) hinwieder wird im Interesse des allgemeinen öffentlichen Dienstes gestattet, daß die Cavalleristen ihre Dienstpferde zu Notdiensten, also zum sog. Feuerretten verwenden, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß: a. die Pferde nicht durch Drittpersonen gebraucht werden; b. die Gemeinden, welche solche Reiter mit ihren Pferden glauben in Anspruch nehmen zu sollen, für etwaigen Schaden, den leichter nehmen würden, unbedingt haftbar erklärt werden; c. daß die Abschäzung und Vergrößerung des Schadens in der Weise erfolge, welche für solche Fälle bei der elbg. Militärverwaltung vorgesehen ist. Ueber die Details der diesfälligen Anordnungen sind die Weisungen des Militärdepartements einzuhören.

Bundesstadt. (Cavalleriepferdebeschaffung.) Bei unserer Cavallerie gehört seit dem Inslebentreten der neuen Militärorganisation die bis dahin gewohnte Intercalarzeit von einem Schuljahr in's nächste in's Bereich der Mythe, denn die Schulen und Kurse dieser Waffe greifen vollständig übereinander und füllen das ganze Jahr aus. Während die Guldenrekrutenschule in Luzern ihrem Schlusse entgegengeht und mehrere Wiederholungskurse noch gar nicht begonnen haben, rüstet man sich schon für die neue Campagne pro 1879, indem man an die Beschaffung der Cavalleriepferde für die nächstjährigen Rekrutenschulen denkt. Die elbgössische Pferdeankaufskommission, die sich nun schon seit drei Wochen in Deutschland befindet, hat die ersten Pferde erworben und zwei Transporte davon sind bereits in den neuen Militärlässungen auf dem Beundenfeld bei Bern eingetroffen, um ihre Akklimatisationszeit durchzumachen. Die aufgestellten Thiere sind von Hannover und durchgehends schöne Pferde, an denen unsere Dragoner ihre Freude haben können. Der erste Remontenkurs und damit die Ablösung dieser Pferde beginnt mit dem 3. November d. J. (Bund.)

— Ueber die geologische Karte der Schweiz tagte die betreffende Commission am 11. d. auf dem Landgute des Hrn. Prof. Desor in Combe-Bartin. Es sollen nächstens einige neue Blätter herauskommen und das ganze Werk kann in einigen Jahren vollendet sein. Dann wird die Schweiz der erste Staat Europa's sein, welcher eine vollständige Karte großen Maßstabes über die Structur seines Bodens hat, trotzdem daß einem solchen Unternehmen hier zahlreichere und größere Schwierigkeiten entgegenstanden als irgendwo anders.

Basel. Die Luzienseiter, d. h. die Angehörigen des ehemaligen Halbbataillons Nr. 80 und die Gulden, welche vor 20 Jahren den Truppenzusammengang an der Luzienseite mitgemacht haben, feierten, wie die „Grenzpost“ berichtet, kürzlich das Andenken an diesen Freudenfahrtzug. Beim Appell fanden sich noch etwa zwei Dritthelle der damaligen Mannschaft zusammen. Vom Garten der Kunsthalle, wo sie sich gesammelt hatte, zog sie nach angebrochener Nacht mit Klingendem Spiel und Fahnen und unter Fackelbegleitung durch die Stadt nach dem Schützenhaus, wo ein fröhliches, mit ernsten Tasten gewürztes Leben sich entfaltete. Mit besonderer Wärme wurde des leider schon längst heimgegangenen damaligen Commandanten und nachherigen elbg. Obersten Hans Wieland gedacht, wie er beim Bataillon 80 und später in weiterem Umfange auf elbgössischem Gebiete militärischen Geist in der Miltz zu wecken und zu pflegen verstand.

Schaffhausen. (Der Marsch des Bataillons 61 nach Winterthur) ist vielen Schaffhauser Bürgern ein Stein des Anstoßes. Im „Schaffhauser Intelligenzblatt“ hat sogar ein Düseler ausgerechnet, es seien für die Mannschaft des Schaffhauser Bataillons, weil sie zu Fuß, statt per Bahn, zum Dienst nach Winterthur habe einrücken müssen, Fr. 4650 und

für den Bund Fr. 2800 zwecklos (?) und unvorteilhaft verloren gegangen. — Wir müssen hierzu bemerken, daß Marschübung ist eine militärische Übung und zwar eine sehr wichtige. Daß aber sehr notwendig wäre, solchen Übungen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, davon liefert gerade der fünfstündige Marsch nach Winterthur einen Beweis, da in Folge dessen das Bataillon nicht weniger als 50 Fußkranken hatte. Allerdings mag schlechtes Schuhwerk an dem wenig günstigen Resultat großen Theils Schuld sein — doch auch hier wäre eine Aenderung (die zwar in einigen Kantons, doch nicht in Schaffhausen durchgeführt ist) dringend geboten. — Der Staat lieferte dem Mann zu billigem Preis rationell construites Schuhwerk und unsere Miltzen werden auf Marschen weniger an Fußkrankheiten leiden! Doch auf diese Notwendigkeit verfällt man nicht, wenn man die Truppen, um 5 Wegstunden zurückzulegen, schon in der Eisenbahn fahren läßt. Zweckmässiger wäre anzurufen, daß jeder Marsch unter 8 Stunden unbedingt zu Fuß zurückgelegt werden müsse.

St. Gallen. (Carte des Kantons.) In nächster Zeit werden die ersten Blätter der revidirten topographischen Karte des Kantons St. Gallen Maßstab $\frac{1}{25000}$ publiziert werden. Der Regierungsrath hat beschlossen, dieselben zu Fr. 1 per Blatt abzugeben; der ganze Kanton wird 57 Blätter in Anspruch nehmen. Die Karte wird als eine mustergültige Arbeit des elbg. Stabsbüros in Bern bezeichnet.

Thurgau. (Sectiōnchef-Gelegenheit.) Der Bundesrat hat in Erledigung der Reclamation der thurgauischen Sectiōnchef wegen der ihnen zugukommenden Besoldungen pro 1876 und 1877 denselben angerathen, den thurgauischen Fiskus rechtlich zu betreiben und die Gelegenheit vor Bundesgericht zu ziehen.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Gebett-Offiziers-Stellvertreter Michallic) des 32. Infanterie-Regiments hat durch Übernehmen eines gefährlichen Auftrages im August 1878 nicht unwesentlich zu der Entsezung der in Stolacz eingeflossenen österreichischen Garnison beigetragen. In diesem nach türkischer Art befestigten Ort befand sich ein österreichisches Bataillon. Der Proulant war aufgezehrt und der Mangel an Wasser machte sich in der qualvollsten Weise fühlbar. Umsonst hatte der Commandant bekannt gemacht, wer sich bereit erkläre durch den Feind durchzuschleichen und Nachricht von der Bedrängnis der Besagung zu General Jovanovic nach Mostar zu bringen, der soll die goldene Tapferkeitsmedaille und 300 fl. erhalten. Doch im Falle keine Hülfe zu erwarten sei, müsse der Betreffende sich auch verpflichten auch allein zurückzufahren und Nachricht zu bringen. Der martervolle Tod, der Jeden, im Falle er bei dem Versuch der Lösung dieser Aufgabe ergriffen würde, erwartete, schreckte die Muthigsten ab. Da entschloß sich der brave Mann, dessen Namen wir oben genannt haben, freiwillig zur Rettung seiner Kameraden, die sich in verzweiflungsvoller Lage befanden, das Unternehmen zu wagen. Als Kroate war er der Sprache vollkommen mächtig. — Er zog herzogowinische Kleider an, deren es im Kastell genug gab, ließ sich den Kopf kahl scheeren und vorne selbst rasieren; als Bewaffnung nahm er ein türkisches Gewehr samt Patronengurt, zwei Pistolen und einen Handschar mit; endlich steckte er einen Tschibuk zu sich und der Insurgenten war fertig. Nachts ließ man ihn über die Festungsmauer hinauf. Kaum einige Schritte entfernt, begann er wohlgemut serbische Nationallieder zu singen und ging seine Wege, begleitet von den Segenswünschen des ganzen Bataillons. — Welche Abenteuer Mr. auf seiner Wanderung bestanden, ist nicht bekannt, doch als er sich am 19. August den österreichischen Vorposten, die bei Kremena standen, näherte, wurde er von diesen mit Schüssen empfangen. Glücklicherweise traf keiner. Durch Rufen in deutscher und ungarischer Sprache suchte er sich kennlich zu machen. Ein weisses Taschuch, um Zeichen zu geben, hatte er wohl, um nicht gleich als Fremder erkannt zu werden, nicht mitnehmen dürfen. Endlich wurde er durch eine Patrouille zum Vorposten-Commandanten geführt und von diesem zu General Jovanovic, der mit seinem Stab neben einer kleinen Scheune lagerte, gesendet. Letzterer belobte ihn. Zwei Tage später wurde die Besagung von Stolacz, die bereits jede Hoffnung auf Rettung aufgegeben hatte, entsetzt. — Mr. erhielt die goldene Tapferkeitsmedaille zur Belohnung.